



IALANA Deutschland e.V. - Vereinigung für Friedensrecht
Deutsche Sektion der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms

IALANA, Marienstraße 19-20, 10117 Berlin

IALANA Stellungnahme

Berlin, 23. April 2018

VORSTAND:

Vorsitzender:

Otto Jäckel
Rechtsanwalt, Wiesbaden

Stellv. Vorsitzender:

Gerhard Baisch
Rechtsanwalt, Bremen

Schatzmeister:

Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt, Lohfelden

Wolfgang Alban
Richter am Kammergericht i.R., Berlin

Sören Böhrnsen
Rechtsanwalt Bremen

Dr. Philipp Boos
Rechtsanwalt, Berlin

Tomislav Chagall
Rechtsreferendar, Frankfurt a.M.

Juliane Drechsel-Grau
Studentin, Berlin

Bernd Hahnfeld
Richter i. R., Köln

Katja Keul, MdB
Rechtsanwältin, Nienburg

Prof. Dr. Martin Kutscha
Berlin

Prof. Dr. Manfred Mohr
Berlin

Viktor Pews
Rechtsanwalt, Berlin

Karim Popal
Rechtsanwalt, Bremen

Hester Samoray
LL.M., Berlin

Amela Skiljan
LL.M. Eur, Berlin

Sabine Stachwitz
Staatssekretärin a.D., Berlin

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT:

Prof. Dr. Michael Bothe, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Dr. Dieter Deiseroth, Düsseldorf
Richter am Bundesverwaltungsgericht i.R.

Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt a.M.

Dipl.-Pol. Annegret Falter, Berlin

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, Bremen

Prof. Dr. Hans-Joachim Heintze, Bochum

Prof. Dr. Martina Haedrich, Jena

Dr. Felix Hanschmann, Karlsruhe

Prof. Dr. Norman Paech, Hamburg

Hans-Christof von Sponeck, Müllheim
Beigeordneter des Generalsekretärs
der Vereinten Nationen

apl. Prof. Dr. Carmen Thiele, Frankfurt/Oder

Prof. Dr. Herbert Wulf, Pinneberg

Geschäftsführer:

Lucas Wirl, Berlin

Die Türkei führt in Nordsyrien einen völkerrechtlich verbotenen Angriffskrieg

Die türkische Regierung führt mit der „Operation Olivenzweig“ einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen Syrien, dessen Regierung gegen den Militäreinsatz der Türkei auf seinem Staatsgebiet protestiert hat. Nachdem das türkische Militär die Kurdenklave Afrin zunächst tagelang mit Artilleriefeuer beschossen hatte, greift es seit dem 20. Januar 2018 mit Kampfflugzeugen und Panzern Stellungen der kurdischen Volkschutzeinheiten in Nordsyrien an und hat inzwischen große Gebiete und die Stadt Afrin erobert. Medien berichten von zahlreichen Toten und Verwundeten.

Die Türkei verstößt damit gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 UN-Charta, das alle Staaten verpflichtet, in ihren internationalen Beziehungen auf jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit gerichtete Gewalt zu verzichten. Auf eine der beiden einzigen Ausnahmen von diesem Verbot kann sich die Türkei nicht berufen. Weder ist die Türkei vom UN-Sicherheitsrat wegen einer Bedrohung oder dem Bruch des internationalen Friedens nach Art. 39, 43 UN-Charta zu militärischen Sanktionsmaßnahmen ermächtigt worden, noch liegt ein Fall der Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta vor. Diese Völkerrechtsvorschrift berechtigt „im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen [...] zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung [...] bis der Sicherheitsrat Maßnahmen getroffen hat.“

Ehrenpräsident der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms

Prof. Dr. h.c. mult. Christopher Gregory Weeramantry

(17. November 1926 – 5. Januar 2017)

Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag i. R.

Träger des UNESCO Prize for Peace Education 2006 / Träger des Right Livelihood Award 2007

IALANA Geschäftsstelle
Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel.: (030) 20 65-48 57
Fax (030) 20 65-48 58
E-Mail: info@ialana.de
Homepage: www.ialana.de

Bankverbindung:
IBAN: DE64 5335 0000 1000 6680 83
BIC: HELADEF1MAR
Sparkasse Marburg-Biedenkopf

Als gemeinnützig anerkannt durch Bescheide des Finanzamtes vom 21.2.90, 8.9.93, 26.2.97, 19.07.02, 15.11.05, 2.5.08, 6.6.11 u. 18.11.14
St.-Nr. 3125006329.

In ihrer förmlichen Erklärung gemäß Art. 51 UN-Charta vom 20. Januar 2018 an den Präsidenten des UN-Sicherheitsrates und an den Generalsekretär der Vereinten Nationenⁱ beruft sich die Türkei nicht auf einen konkreten von syrischen Staatsgebiet ausgehenden bewaffneten Angriff sondern stattdessen nur auf eine terroristische Bedrohungslage durch terroristische Übergriffe auf türkisches Territorium durch die kurdischen YPG-Milizen und andere terroristische Gruppen. Die türkische Regierung behauptet, die Region Afrin stehe (auch) unter der Kontrolle der PKK und die dieser nahestehende YPK in Syrien unterstütze die PKK, die von der türkischen Regierung Türkei als Terrororganisation angesehen wird und der in der Türkei Attentate und Grenzverletzungen zugeschrieben werden. Diese Umstände könnten jedoch zur Selbstverteidigung allenfalls dann berechtigen, wenn sie sich zu einem unmittelbar bevorstehenden bewaffneten Angriff verdichtet hätten. Dafür hat die türkische Regierung keinerlei Beweise vorgelegt. Die bloße Möglichkeit eines zukünftigen bewaffneten Angriffs kann die Anwendung militärischer Gewalt als Ausübung des Selbstverteidigungsrechtes niemals rechtfertigen.ⁱⁱ Die türkische Regierung verkennt ihre völkerrechtliche Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 3 UN-Charta, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen.

Überdies wird in einer Erklärung des Büros des türkischen Ministerpräsidenten vom 21. Januar 2018ⁱⁱⁱ das militärische Vorgehen der Türkei mit dem strategischen Ziel begründet, das kurdische Einflussgebiet südlich der türkischen Grenze einzudämmen, die Entstehung eines kurdischen de-facto-Regimes zu verhindern und den eigenen Einflussbereich auszuweiten.

Derartige Erwägungen können unter keinen Umständen eine Selbstverteidigung rechtfertigen. Diese kann nur darauf gerichtet sein, einen bewaffneten Angriff abzuwehren. Selbstverteidigung berechtigt nicht, Strukturen und Einflusszonen auf fremden Territorien dauerhaft zu verändern. Dies gilt insbesondere für den öffentlich erörterten Plan, die dortige kurdische Bevölkerung dauerhaft zu vertreiben und türkische Staatsangehörige dort anzusiedeln (Art.49 der Genfer Konvention IV von 1949).

ⁱ Zitiert nach dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages WD 2 – 3000 -023/18, Ziff. 2

ⁱⁱ Knut Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. § 52 R.16

ⁱⁱⁱ Zitiert nach WD 2, Ziff. 4.3